Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesezg. Räthe.

Band II. Nro. CXXXVII. Bern, den 15. Merz 1800. (24. Ventose VIII.)

An die Abonnenten des helvet. Tagblattes.

Die wichtige Epoche des 7. Januars war die Ursache der gänzlichen Unterbrechung des helvet. Tagblattes, dessen fehlende Numern nun noch die Abonnenten erhalten. An die Stelle des Tagblattes trat mit jenem Tage das neue republikanische Blatt, das die Verhandlungen der Regierung von jenem Tage ununterbrochen, wie bisher das Tagblatt, liefert. Täglich erscheinen, wie bisher, 2 Numern im Formate des schweizerischen Republikaners. 144 Numern kosten portofrei in der ganzen Schweiz herum 8 Liv. de Suisse. Man abonnirt sich in Bern bei der Fischerischen Zeitungs-Expedition, oder bei jedem nächstgelegenen Post-Bureau.

Da die noch fehlenden Numern des Tagblattes alle Verhandlungen der Regierung nicht fassen werden, so soll ein Supplement von in circa 36 bis 40 Numern nachgeliefert werden, auf das man sich, wie beym republikanischen Blatte, für 3 Liv. abonnirt.

Gesezgebung.

Großer Rath, 14. November.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Escher's Meinung.)

Ueberdem, wenn die Gutheissung blos im Stillschweigen von unsrer Seite besteht, so entsteht die Frage: wie lange Zeit Stillschweigen wird hierzu erfodert? oder sollen etwa die gewählten Beamten Jahr und Tage lang in der Ungewißheit sey, ob ihre Ernennung nicht etwa noch als ungültig widerrufen werde? Von welcher Seite wir also auch die Sache betrachten, so ist die positive Gutheissung der Wahlen nothwendig, und also stimme ich Hubern ganz bei.

Ruce. Die Verbalprozesse müssen uns zugesandt werden, wozu? doch damit wir ja oder nein darüber sagen können: man giebt uns zu, daß wir nein sagen können, wenn die Wahlen unordentlich sind, und man will uns nicht ja sagen lassen, wenn sie ordentlich sind: eine seltsame Logik, die auch das Beispiel der fränkischen Nation ganz wider sich hat. Das Wort ratifiziren oder genehmigen gefällt nicht: mein Gott, wie viel Blut ist schon über bloße Ausdrücke vergossen worden! Laßt uns also uns hierüber vereinigen, und zu diesem Ende hin Hubers vorgeschlagene Meinung als einen glüklichen Mittelweg annehmen.

Burgeois. Ungeachtet des Ja und Nein von Ruce, stimme ich ihm nicht bei. Die Wahlversammlungsprozesse werden uns als Creditive für die gewählten Repräsentanten zugesandt, nicht zur Gutheissung. Das Beispiel von Solothurn zeigt uns, daß nicht diese Verbalprozesse die Sache ausmachen, und daß, wenn auch diese in Ordnung sind, doch noch Einwendungen gegen die Wahlen statt haben können. Vor dem Richter sagt man auch nicht, der und der hat sich gut aufgeführt, sondern, wenn sich einer unrecht aufführt, pakt man ihn. Dieß ist auch der Fall von uns: wir können tadeln, und was nicht getadelt wird, ist gut. Es ist nicht blos um Worte zu thun: denn von diesen kommt man leicht auf die Sachen. Die Menschen dehnen nur zu gerne ihre Gewalt aus, und um nun hierzu nicht zum Schaden der Volkssouverainität

Anlaß zu geben, so stimme ich Secretans Meynung bei.

Hübers Antrag wird angenommen.

Oesch legt folgendes Gutachten im Namen der Saalinspektoren vor:

BB. Repräsentanten! Auf das Schreiben von dem B. Amrhein, welches den 15. Weinmonat lezthin vor Ihnen ist verlesen worden, verlangte derselbe den Rest seiner Bezahlung als italienischer Sekretär.

Ihr schiktet diesen Gegenstand zu näherer Untersuchung den Saalinspektoren zu.

Diese haben nach gemachter Untersuchung gefunden: daß 1) dem B. Amrhein sein Gehalt nicht bestimmt war; 2) daß er vom 11. Hornung 1799 bis den 31. Mai lezthin, also nur drei und einen halben Monat als Sekretär gearbeitet; 3) daß er auch wirklich 25 Louisd'or auf Euern Beschluß vom 29. Brachmonat empfangen.

BB. Repräsentanten! Die sämtlichen Saal-Inspektoren glauben einmüthig, der B. Amrhein sey für seine in 64 Stük bestehende Arbeit mit den empfangenen 25 Louisd'or wohl ausbezahlt.

Uebrigens überlassen sie der Versammlung nach ihrer Klugheit ein Mehreres nach Gutbefinden zu bestimmen.

Escher glaubt, es sey dem B. Amrhein eine bestimmte jährliche Besoldung versprochen worden; also fodert er, daß ihm so viel davon zugesprochen werde, als ihm laut seiner Dienstzeit gehört.

Oesch weiß nichts von einer solchen Versprechung, und beharret auf dem Gutachten.

Das Gutachten wird angenommen.

B. Bourtillon, Pfarrvikar, von Peterlingen, macht Bemerkungen wider das Gesez, welches die Bittschriften der Stempelgebühr unterwirft, weil es die Armen besonders drükt; er will die reichen Egoisten stärker belegen.

Man geht zur Tagesordnung.

Die Munizipalität von Veytaux, in der Gemeinde Montreux, im Leman, macht Einwendungen wider einen Schluß des Direktoriums, wodurch es zur Tagesordnung gieng, über eine Bittschrift, die sich wider Einregistrirungsgebühr von Mobiliarsachen beschwert.

Auf Secretans Antrag wird die Sache an eine Commission zu näherer Untersuchung gewiesen, in die geordnet werden: Vetsch, Geyser und Thorin.

Die Gemeinde Monthey im Wallis klagt, daß sie ihren Pfarrer verloren habe, weil er seit Aufhebung der Zehnten keine Besoldung mehr bezog.

Auf Lacoste's Antrag wird diese Bittschrift dem Direktorium mit Auftrag, das Gesez über Besoldung der Geistlichen in Ausübung zu bringen, überwiesen.

Die Gemeindsverwaltung und Munizipalität von Lutry, im Leman, begehren in dem Recht erhalten zu werden, ihre Schulmeister zu ernennen. Diese Bittschrift wird an die Commission über den öffentlichen Unterricht gewiesen.

Vier und dreissig Wirthe von Luzern fodern, daß die Getränksteuer für sie vermindert werde, indem in ihrem Canton kein Wein wächst.

Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

B. Urs Joseph Albenbühl, Mitglied der Munizipalität von Selzach, im Canton Solothurn, begehrt wegen seinen Gesundheitsumständen seine Entlassung.

Auf Eschers Antrag geht man zur Tagesordnung, indem kein Gesez diesem Begehren zuwider ist.

Die Gemeindsverwaltung von Ligerz begehrt der Getränkabgabe enthoben zu seyn.

Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

B. Johann Heuselmann, von Zofingen, Studiosus Theologiæ in Bern, wünscht auf ausserordentliche Art examinirt zu werden, weil ihn die Gemeinde Niederwyl zum Pfarrer zu haben wünscht.

Schlumpf fodert Verweisung ans Direktorium.

Escher fodert Tagesordnung, weil wir keine Ausnahmen von den kirchlichen Verordnungen zu machen haben.

Man geht zur Tagesordnung.

Senat, 14. Nov.

Präsident: Lüthi v. Langn.

Bei Verlesung der Verbalprozesse entschuldigt Bay seine gestrige Abwesenheit wegen Krankheit.

Cart, Lüthi v. Langn. und einige andere Glieder klagen über die späte Ankunft vieler Mitglieder in den Sitzungen.

Der Beschluß, der dem wohlthätigen Betragen des Cantons Solothurn, dessen Einwohner bei 1000 Kinder und Waisen aus den durch den Krieg verheerten Cantonen aufnehmen, die Achtung und den Dank der Nation zuspricht, wird verlesen und angenommen.

Litterarische Gesellschaft des Cantons Luzern.

Fünf und sechs und vierzigste Sitzung vom 19. und 26. Dec. 1799.

Fortsetzung.

Mohr will die Hindernisse, warum die Menschen bei zunehmender Aufklärung nicht auch moralisch besser werden, nicht in der Aufklärung selbst suchen, sondern in der Art und Weise, wie man hie und da die Aufklärung verbreiten wollte. Er theilt in dieser Hinsicht das Aufklären in das negative und positive Aufklären ein, und versteht unter jenem das Zerstören der Irrthümer, unter diesem das Wiederaufbauen der Wahrheit. Er meynt, man habe zu oft nur jenes, und zwar mit Ungestümme gethan, und dieses habe man gänzlich vernachläßigt. Besonders, glaubt er, habe man im Bestreiten religiöser Vorurtheile diesen unglüklichen Weg eingeschlagen, und so sey man durch die Art und Weise des Aufklärens die Ursache geworden, daß das Volk, ohne noch bessere, leitende Grundsätze angenommen zu haben, so manche Meynung, welche doch für die Moralität schützend war, hinweggeworfen; — folglich habe habe man mit den Bemühungen um Aufklärung nicht zugleich die Moralität befördert. Er weiß kein besseres Mittel, die religiose Aufklärung zu befördern, als einen geläuterten Religionsunterricht der Jugend, und fordert, damit keinerlei Aufklärung der Religion und also mittelbar der Moralität schaden möge, daß die Religion bey ihrem ersten Unterricht auf die Moral gebauet werde.

Müller fragt, ob es wirklich wahr sey, was man schon als wahr in der Frage annehme, daß die Menschen durch die Aufklärung nicht gebessert würden? — Die gepriesene Aufklärung der großen Zahl derer, die sich für aufgeklärt halten, sey meistens nur eine Verfeinerung zu nennen; — und man dürfe es auf die Untersuchung ankommen lassen, ob nicht die meisten der Wahraufgeklärten eben so moralische Menschen, als die Unaufgeklärten seyen; unser Jahrhundert dürfe auch in Betrachtung seiner Sittlichkeit immer noch neben den finstern Jahrhunderten des Mittelalters angeführt werden. — Er fragt weiter, ob man Aufklärung und Moralität richtig in ein solches Verhältniß setze, wie sich Ursache und Wirkung zu einander verhalten? — Es können auch physische Ursachen das Uebergewicht der Grundsätze über die Sinnlichkeit bei einem Menschen mehr als bei dem andern schwächen — und die Moralität bestehe nicht in legalen, äussern Handlungen; selbst die politischen Einrichtungen der Gesellschaft können oft zu herrschenden Lastern Anlaß geben, und diese können zum Theil selbst durch den Einfluß des Himmelstriches einen Gegenzuwachs erhalten. — Angenommen aber, daß die Frage nichts Falsches voraussetze, fährt er zwei Ursachen an, warum die Menschen bei zunehmender Aufklärung nicht auch moralischbesser wurden: 1) weil man meistens die subjektive Aufklärung, oder die Aufklärung des Verstandes und der Vernunft vernachläßige; und 2) weil man unter die Gegenstände der objektiven Aufklärung nicht zugleich die Moral und die Religion aufnehme: oder deutlicher, weil man belehren wollte, ehe man die Belehrungs-Fähigkeit bildete, — und weil man bei allem Licht der Aufklärung, das man über andere Gegenstände verbreite, die bessere Belehrung in den Pflichten der Moral und der Religion unterlasse. Der Sprecher sagt über Lezteres: „Ich frage den redlichen Philosophen, ob man seit dem Zeitpunkt der zunehmenden Aufklärung allgemein und gleichförmig einen bessern moralischen und Religionsunterricht eingeführt? ob nun ein zurükgebliebener moralischer und Religionsunterricht das leisten könne, was man bei der Masse der übrigen Kenntnisse zu fordern berechtigt zu seyn glaubt? Man sieht jezt auf der einen Seite die Menschen auf der höchsten Stufe der intellektuellen, auf der andern Seite auf der niedersten Stufe der moralischen Cultur. — Es wird es doch Jeder zugeben, daß, je mehr man von der